



AMTSBLATT

Gemeinde Rechtenstein

Herausgeber: Bürgermeisteramt 89611 Rechtenstein
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Bürgermeister Florian Stöhr oder Vertreter im Amt

Jahrgang 57

02.04.2026

Nr. 14

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag 9.00-11.00 Uhr, Montagabend in ungeraden Wochen: 18.00-19.30 Uhr, Die. u. Do. 17.00-19.00 Uhr,

Tel. 07375/244 Fax: 07375/92015

Homepage: www.rechtenstein.de

E-Mail: gemeinde@rechtenstein.de

**Durch Wahrnehmung von Terminen außerhalb des Rathauses können Sprechzeiten des Bürgermeisters entfallen.
Wichtige Termine, auch außerhalb der Öffnungszeiten, können vorher telefonisch vereinbart werden.**

Amtliche Bekanntmachungen

Liebe Rechtensteinerinnen und Rechtensteiner,

zum diesjährigen Osterfest sende ich Ihnen und Ihren Familien von Herzen meine besten Wünsche.

Ostern ist eine Zeit des Innehaltens, des Neuanfangs und der Hoffnung. Die Botschaft der Auferstehung

Christi erinnert uns daran, dass selbst aus Dunkelheit und Leid neues Leben erwachsen kann –

ein starkes Zeichen für Frieden, Liebe und Zuversicht.

Gerade in diesen unruhigen Zeiten wird uns diese Botschaft besonders bewusst. Der weiterhin andauernde

Krieg in der Ukraine sowie die kriegerischen Auseinandersetzungen im Nahen Osten erfüllen viele

Menschen mit Sorge und zeigen uns, wie zerbrechlich Frieden und Sicherheit sind. Auch hier bei uns spüren

viele Bürgerinnen und Bürger die Auswirkungen globaler Krisen –

sei es durch steigende Lebenshaltungskosten, wirtschaftliche Unsicherheiten oder persönliche Belastungen.

Umso wichtiger ist es, dass wir als Gemeinschaft zusammenstehen. Familie, Freundschaften, Nachbarschaft

und das Engagement füreinander geben Halt, Trost und Kraft. Das Osterfest erinnert uns daran, wie wertvoll

diese Verbundenheit ist und wie viel wir gemeinsam tragen und bewirken können.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien in dieser besonderen Zeit Momente der Ruhe, Zuversicht und Freude.

Mögen Sie Kraft schöpfen, Hoffnung finden und die kleinen Wunder des Alltags bewusst erleben. Vor allem

wünsche ich Ihnen Gottes reichen Segen, Gesundheit und Frieden im Herzen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen frohe, gesegnete und hoffnungsvolle Ostern – bleiben Sie behütet.

Herzlichst Ihr Bürgermeister Florian Stöhr





Voranzeige: Hl. Messe am Dienstag, 14.04.2026 um 9.00 Uhr



Verlegung der Blauen Tonne von Freitag, 10.04.26 auf Samstag, 11.04.2026

Obstverkauf am Samstag, 04.04.2026 von 11.30 Uhr – 12.00 Uhr an der Bushaltestelle



Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechtenstein am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Rechtenstein betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde Rechtenstein.

(2) Die Gemeinde Rechtenstein kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Rechtenstein liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde

Rechtenstein erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde Rechtenstein kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Rechtenstein einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde Rechtenstein räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Rechtenstein einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde Rechtenstein vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde Rechtenstein ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde Rechtenstein ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Gemeinde Rechtenstein an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Rechtenstein hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde Rechtenstein hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde Rechtenstein dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Rechtenstein zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften

Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde Rechtenstein kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde Rechtenstein vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde Rechtenstein mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Rechtenstein zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde Rechtenstein mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde Rechtenstein für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde Rechtenstein ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Rechtenstein oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde Rechtenstein berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde Rechtenstein kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde Rechtenstein hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Rechtenstein zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde Rechtenstein noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Rechtenstein im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach

dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wassermesser) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde Rechtenstein erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde Rechtenstein hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde Rechtenstein. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Rechtenstein bestimmt. Die Gemeinde Rechtenstein stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde Rechtenstein kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde Rechtenstein unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Rechtenstein zu erstatten:

1. die Kosten der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses.
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
3. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzliche geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromele im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde Rechtenstein.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Rechtenstein und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde Rechtenstein zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde Rechtenstein vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde Rechtenstein – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde Rechtenstein oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde Rechtenstein ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde Rechtenstein zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchen Zertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Rechtenstein oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde Rechtenstein oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde Rechtenstein über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

1) Die Gemeinde Rechtenstein ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde Rechtenstein berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde Rechtenstein keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde Rechtenstein ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Rechtenstein abhängig gemacht werden. Die

Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Gemeinde Rechtenstein stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde Rechtenstein hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde Rechtenstein. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Rechtenstein unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde Rechtenstein ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde Rechtenstein, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde Rechtenstein zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde Rechtenstein selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde Rechtenstein

hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde Rechtenstein zurückzusenden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde Rechtenstein gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde Rechtenstein kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Rechtenstein erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Rechtenstein zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in bepflanzten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen all-gemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,50 €, Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Die Gemeinde Rechtenstein kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Rechtenstein erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q_{max})	3 und 5	7 und 10	20
Nenndurchfluss (Q_n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10
€ (netto) / Monat	0,50	0,65	1,50

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,40 € (netto).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,40 € (netto).

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (netto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 3,40 €.

§ 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde Rechtenstein den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

§ 46 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 47 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 48 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Rechtenstein anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Rechtenstein mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Rechtenstein entfallen.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Rechtenstein weiterleitet,

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde Rechtenstein mitteilt,

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Rechtenstein bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Rechtenstein mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Rechtenstein entfallen.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Rechtenstein weiterleitet,

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde Rechtenstein mitteilt,

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Rechtenstein bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde Rechtenstein von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 52 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 29.11.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rechtenstein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Rechtenstein, den 26.03.2026



Florian Stöhr, Bürgermeister

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Schnelle Küche nach Feierabend: Workshop im Landratsamt

Nach einem langen Arbeitstag bleibt oft wenig Zeit und Energie zum Kochen – der Hunger ist trotzdem da. Doch auch mit wenig Aufwand lassen sich gesunde und leckere Gerichte zubereiten.

Im Workshop „Feierabendküche“ zeigt das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, wie sich mit saisonalen und regionalen Zutaten schnell einfache Mahlzeiten auf den Tisch bringen lassen. Die Teilnehmenden erhalten praktische Anregungen für die alltägliche Frage: Was koche ich heute Abend? Gemeinsam werden unkomplizierte Rezepte zubereitet, die sich gut in den Feierabend integrieren lassen.

Der Workshop findet am Mittwoch, 15. April 2026, von 18:00 bis 21:00 Uhr im Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Gebäude A, Mitarbeiter-Lounge), Schillerstraße 30, statt.

Die Materialkosten betragen 10 Euro. Eine Anmeldung ist online möglich unter: <https://eveeno.com/345304347>

Schnelles Fingerfood für Feste und Alltag: Workshop im Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Ob für eine Feier, ein Buffet oder einfach als schneller Snack: Fingerfood ist vielseitig, unkompliziert und immer beliebt. In einem Workshop des Landwirtschaftsamtes im Landratsamt Alb-Donau-Kreis lernen die Teilnehmenden, wie sich kleine Häppchen schnell, vollwertig und kreativ zubereiten lassen.

Gemeinsam werden verschiedene Fingerfood-Ideen vorbereitet und probiert. Dabei gibt es praktische Tipps für einfache Rezepte, die sich gut vorbereiten lassen und sich für viele Gelegenheiten eignen – von der Familienfeier bis zum gemütlichen Abend mit Gästen.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, 22. April 2026, von 18:00 bis 20:30 Uhr im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in Ulm (Gebäude A, Mitarbeiter-Lounge) statt.

Die Lebensmittelkosten betragen 10 Euro. Eine Anmeldung ist bis Freitag, 17. April 2026, über folgenden Link möglich: <https://eveeno.com/212472247>

Bäuerinnenlehrfahrt 2026: Einblicke in innovative Höfe am Albtrauf

Wer Interesse daran hat, spannende landwirtschaftliche Betriebe am Albtrauf kennenzulernen und neue Einblicke in innovative Hofkonzepte zu gewinnen, hat dazu auch im Jahr 2026 wieder Gelegenheit: Das Landwirtschaftsamt im Alb-Donau-Kreis lädt zur Bäuerinnenlehrfahrt ein.

Am Donnerstag, 23. April 2026, führt die Lehrfahrt an den nördlichen Albtrauf der Schwäbischen Alb, ins Lenninger Tal sowie in Richtung Göppingen. Die Anreise erfolgt mit dem Reisebus. Neben interessanten Betriebsbesuchen bietet die Fahrt auch Raum für Austausch und neue Impulse.

Ein erster Programmpunkt ist der Hof Ziegelhütte in Ochsenwang. Bei einer Führung durch den Demeter-Betrieb wird die landwirtschaftliche Produktion mit eigener Käserei und Direktvermarktung vorgestellt. Gleichzeitig ist der Hof Teil einer Jugendhilfeeinrichtung, in der Kinder und Jugendliche aktiv in den Arbeitsalltag eingebunden sind. Diese Verbindung von Landwirtschaft und sozialer Arbeit wird vor Ort näher erläutert.

Anschließend geht es ins Lenninger Tal zum Sulzburghof, einem Direktvermarktungsbetrieb mit ausgeprägter Bauernhofgastronomie. Bei der Betriebsvorstellung wird aufgezeigt, wie sich dieses Standbein von den Anfängen bis zum heutigen Angebot entwickelt hat und welche Bedeutung regionale Produkte dabei haben.

Ein weiterer Halt ist der Gärtnerhof Jeutter bei Göppingen. Dort wird vermittelt, wie Gärten naturnah bewirtschaftet und unter zunehmend anspruchsvollen klimatischen Bedingungen widerstandsfähig gestaltet werden können. Ein Wildobstpflanzen-Lehrpfad zeigt zudem, wie sich auch auf kleiner Fläche ein vielfältiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere entwickeln lässt.

Zustiegemöglichkeiten bestehen in Ulm-Eggingen um 7:45 Uhr sowie am P+R Parkplatz Ulm-Lehr um 8:20 Uhr.

Die Kosten für die Lehrfahrt betragen je nach Teilnehmerzahl etwa 46 Euro pro Person, zuzüglich Verpflegung. Nach der Anmeldung werden weitere Informationen zum Ablauf versendet.

Die verbindliche Anmeldung ist bis spätestens 13. April 2026 ausschließlich online möglich unter: <https://eveeno.com/367406142>

Führung am 25. April 2026: Vielfalt der Tomate – vom Samen bis zur Pflanze

Die Tage werden länger – und viele (Balkon-)gärtnerinnen und -gärtner freuen sich darauf, bald wieder mit dem Gemüseanbau loszulegen. In der Gärtnerei Stöferle in Dellmensingen können Interessierte am Samstag, den 25. April 2026, von 9:00 bis 11:00 Uhr alles rund um die Produktion von Tomatenpflanzen erfahren – vom Samen bis zur Pflanze. Sie lernen dabei die Vielfalt der Tomatensorten kennen und erhalten Tipps und Tricks für den eigenen Anbau.

Interessierte können sich bis zum 20. April 2026 unter dem folgenden Link anmelden:

<https://eveeno.com/222773648>.

Die Veranstaltung wird im Rahmen der Reihe den „Landkreis genießen“ angeboten, die das Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Kooperation mit heimischen Betrieben organisiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhalten einen Einblick in die regionale Erzeugung von Lebensmitteln.

Neugierig auf Bio? Auf einem Bio-Ziegenhof hinter die Kulissen schauen

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Neugierig auf Bio? Bio-Betriebe auf der Schwäbischen Alb erleben und entdecken“ können Interessierte am Sonntag, den 26. April 2026, von 11:00 bis 13:00 Uhr an einer Führung auf dem Bio-Ziegenhof Bockhofer in Ehingen-Bockighofen teilnehmen. Dort erfahren sie Wissenswertes zur ökologischen Ziegenhaltung und über die Herstellung von Bio-Käse. Anja Kirchner und Anke Hose bewirtschaften seit einigen Jahren gemeinsam den Bio-Ziegenhof. Auf dem Betrieb wird eine bedrohte Nutztier rasse, die Thüringer Waldziegen, gehalten.

Der Hof befindet sich in der Von-Botic-Straße 7 in 89584 Ehingen-Bockighofen. Die Teilnahme an der Führung kostet für Erwachsene 7,50 Euro und für Kinder 2,50 Euro. Der Witterung angepasste Kleidung wird empfohlen. Eine Anmeldung ist per E-Mail an info@bockhofer.de oder telefonisch unter 0176/23301159 bis zum 23. April 2026 erforderlich.

Die Veranstaltungsreihe „Neugierig auf Bio? Bio-Betriebe auf der Schwäbischen Alb erleben und entdecken“ im Rahmen der Gläsernen Produktion wird von den drei Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Esslingen, Reutlingen und von der Bio-Musterregion Biosphärengebiet Schwäbische Alb organisiert. Dabei wird erklärt, wie heimische Bio-Produkte erzeugt werden und wie der Ökolandbau die Natur schützt. Zudem wird die Vielfalt an wertvollen Bio-Erzeugnissen auf der Schwäbischen Alb präsentiert.

Richtigstellung PR-057 vom 20. März 2026

Erprobungsprojekt mit Selbstbedienungsterminals in der Zulassungsstelle wird später starten

In einer Pressemitteilung vom 20. März 2026 hatten der Alb-Donau-Kreis und die Stadt Ulm angekündigt, dass in der Gemeinsamen Zulassungsstelle in Ulm vom 20. bis 24. April 2026 ein Erprobungsprojekt mit Selbstbedienungsterminals stattfinden werde.

Diese Terminangabe war nicht korrekt. Der genannte Zeitraum stammt aus einer frühen Planungsphase des Projekts und ist irrtümlich kommuniziert worden, obwohl die für den Start des Projekts notwendigen technischen Voraussetzungen derzeit noch nicht gegeben sind und weitere Abstimmungen noch ausstehen. Ein verbindlicher Termin für die Durchführung des Erprobungsprojekts steht derzeit noch nicht fest. Der Alb-Donau-Kreis und die Stadt Ulm werden rechtzeitig über den konkreten Termin informieren, sobald dieser absehbar ist.

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich daraus keine Nachteile. Die bestehenden digitalen Serviceangebote stehen weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Auch die Gemeinsame Zulassungsstelle in Ulm sowie die Außenstellen in Ehingen und Langenau und die Dienstleistungszentren der Stadt Ulm sind weiterhin wie gewohnt erreichbar.

Zwischen Familienfreude und Kinderrechten: Digitaler Elternabend zur Darstellung von Kindern auf Social Media

Viele Eltern teilen voller Stolz Fotos und Videos ihrer Kinder in sozialen Netzwerken, um besondere Momente mit Familie und Freunden zu teilen. Was dabei jedoch oft in den Hintergrund gerät: Kinder haben ein Recht darauf, später selbst zu entscheiden, welche Informationen und Bilder von ihnen im Internet sichtbar sind. Zwischen dem Wunsch nach Austausch und der Verantwortung für den Schutz der Kinder entsteht so ein sensibles Spannungsfeld.

Der Alb-Donau-Kreis lädt daher zu einem digitalen Elternabend mit dem Titel „Selbstdarstellung auf Social Media“ ein. Die Veranstaltung bietet Eltern die Möglichkeit, sich intensiv mit dem Thema auseinanderzusetzen, Erfahrungen auszutauschen und konkrete Hilfestellungen für den Alltag zu erhalten. Im

Mittelpunkt steht die Frage, wie sich Familienfreude, digitale Teilhabe und die Selbstbestimmung von Kindern in Einklang bringen lassen.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, 6. Mai 2026, von 19 bis 21 Uhr online über MS Teams statt. Referentin ist Helena Blaschke vom Landesmedienzentrum Baden-Württemberg, die praxisnah durch den Abend führt und aktuelle Entwicklungen sowie Herausforderungen verständlich einordnet.

Thematisch werden unter anderem die verschiedenen Formen der Darstellung von Kindern in sozialen Medien beleuchtet und deren mögliche Auswirkungen diskutiert. Darüber hinaus gibt es einen Überblick über den rechtlichen Rahmen sowie Einblicke in die Mediennutzung von Kindern im Alter von zwei bis fünf Jahren – ein Lebensabschnitt, in dem Chancen und mögliche Überforderung besonders nah beieinanderliegen. Ergänzt wird das Programm durch konkrete Alltagsleitlinien, die Eltern dabei unterstützen, einen verantwortungsvollen und altersgerechten Umgang mit digitalen Medien zu fördern.

Die Veranstaltung richtet sich gezielt an Eltern und ist kostenfrei. Für die Teilnahme ist kein Microsoft-Konto erforderlich; der Zugang erfolgt unkompliziert über den Browser. Der Teilnahmelink wird nach der Anmeldung wenige Tage vor der Veranstaltung versendet.

Interessierte können sich bis zum 29. April 2026 online anmelden unter <https://adk.form.cloud/frontend-server/form/alias/Alb-Donau-Kreis/Veranstaltung20260506/>. Bei Fragen steht das Team per E-Mail an staerke@alb-donau-kreis.de zur Verfügung.

Mitteilungen der Woche



Gemeinschaftskonzert an der Schule an der Donauschleife

Rund 200 Schülerinnen und Schüler gestalten ein mitreißendes Konzert

Wie schon im vergangenen Jahr, fand am Donnerstag vor den Osterferien ein großes Gemeinschaftskonzert an der Schule an der Donauschleife statt. Dieses Konzert zeigte eindrucksvoll die große Bandbreite der musikalischen Angebote der Schule.

Eröffnet wurde das Konzert von den Schülerinnen und Schülern der Klasse 1. Diese besuchen das Projekt Klangzauber und lernen dort viele Instrumente kennen und singen und musizieren gemeinsam. Die Erstklässler begeisterten mit dem Polzeilied und einem rhythmischen Mitmachlied "Stampf und Klatsch". Charmant führten die Schülerinnen Sandra und Leyla das Publikum durchs Programm. Dann übernahm der Grundschulchor, mit fast 100 Sängerinnen und Sängern von Klasse 1-4. Beschwingt und mit guter Laune sangen die Schüler mit ihrer Lehrerin Julia Krattenmacher die Lieder „Der Löwe schläft heut Nacht“, „Wer hat an der Uhr gedreht“ und „Gummibärenbande“. Begleitet wurde der Grundschulchor von Referendarin Marla Münch am Klavier. Nun kam die Bläserklasse 5 auf die Bühne. Seit einem halben Jahr erst erlernen die 27 Schülerinnen und Schüler ihr Instrument und überzeugten an diesem Konzertabend mit einigen kleinen Stücken. Besonders die „Europahymne“ oder das „Thema aus Wilhelm Tell“ sorgten für großen Applaus. Ein Jahr länger spielen die Schülerinnen und Schüler der Bläserklasse 6. Auch sie zeigten am Konzertabend einen Einblick in ihr Können und ließen unter Anderem die Melodie von „My heart will go on“ erklingen. Dass nicht nur in der Schule musiziert wird, sondern auch in den Vereinen, zeigte dann das Jugendvororchester der Stadtkapelle Munderkingen. Mit ihrem Dirigenten Volker Frank unterhielt das JVO mit rockigen und gehörfälligen Stücken das zahlreiche Publikum. Mit den Stücken „Sakura Variation“ und „Olympic Tune“ nahm das JVO auch am Wertungsspiel statt und erhielt die Note sehr gut. Das Schulorchester unter Leitung von Mirjam Nagler übernahm danach. Filmmusik war hier das Thema und die über 30 Musikerinnen und Musiker spielten begeistert und mit großer Freude zum Beispiel Melodien aus „The greatest Showman“ oder die Filmmusik zum Film „Cars“. Der Höhepunkt war dann aber zum Abschluss das gemeinsame Stück von allen Akteuren. Bei „The circle of Life“ sangen und spielten alle gemeinsam. Schulleiterin Jutta Braisch bedankte sich am Ende bei allen Akteuren, Organisatoren und Leitern für das hervorragende Konzert. Musik verbindet einfach.

Als Zugabe gab es dann noch das Stück „Supercalifragilistikexpialigetisch“ aus dem Film Mary Poppins.

Bundesagentur für Arbeit

Modern bewerben in den Osterferien

Wie bewirbt man sich per E-Mail, über Online-Portale oder WhatsApp und worin liegt der Unterschied zu einer klassischen Bewerbung? Am Donnerstag, den 9. April, bietet das Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Ulm das Online-Seminar „Modern bewerben“ für Schüler in den Schulferien an. Es wird nicht nur besprochen, wie zeitgemäße Bewerbungsunterlagen aussehen sollen, auch gibt es Antworten auf die Fragen: Wie schreibt man eine Bewerbung richtig? Und wie sieht eine gute Bewerbung heute aus? Zudem gibt

es Hinweise, wo gute Bewerbungsvorlagen zu finden sind und worauf sonst noch geachtet werden sollte, auch hinsichtlich KI. Die anderthalbstündige Veranstaltung beginnt um 10:30 Uhr.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter Ulm.BiZ@arbeitsagentur.de oder telefonisch über die BiZ-Hotline unter 0731 160-888. Der Link zum Videokonferenzportal wird vor Veranstaltungsbeginn zugesandt. Die Teilnahme ist kostenfrei und mittels Computer, Notebook, Tablet oder Smartphone möglich.

Veranstaltungshinweis **Berufsziel Lehrer**

Wer es sich vorstellen kann, Lehrerin oder Lehrer zu werden, dem bietet das Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Ulm am Donnerstag, den 23. April einen interessanten Online-Vortrag an. Aus erster Hand informieren an diesem Tag Experten des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Voraussetzungen der unterschiedlichen Lehramtsstudiengänge. Eingeladen sind alle am Thema interessierten Jugendlichen und Erwachsenen, da auch ein Quereinstieg in den Lehrerberuf inzwischen gut möglich ist. Die kostenfreie Veranstaltung beginnt um 15:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter Ulm.BiZ@arbeitsagentur.de oder telefonisch über die BiZ-Hotline unter 0731 160-888. Der Link zum Videokonferenzportal wird vor Veranstaltungsbeginn zugesandt. Die Teilnahme ist kostenfrei und mittels Computer, Notebook, Tablet oder Smartphone möglich.

Deutsche Rentenversicherung

Relevantes Wissen über die Betriebsprüfung: Jetzt zum Arbeitgeber-Seminar anmelden Kostenfreie regionale Angebote zu aktuellen Betriebsprüfungsthemen

Die Themen der Betriebsprüfung sind teils komplex und gesetzliche Regelungen ändern sich regelmäßig. Daher ist es für Arbeitgeber oder Mitarbeitende einer Abrechnungsstelle herausfordernd, auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Damit beispielsweise die Beschäftigten richtig angemeldet oder Beiträge fehlerfrei berechnet werden, bietet die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) kostenfreie Arbeitgeber-Seminare im Präsenz- und Online-Format an. Die Expertinnen und Experten des Rentenversicherungsträgers vom Betriebsprüfdienst informieren über ein breites Spektrum an prüfungsrelevanten Themen und ergänzen ihr Angebot durch einen Exkurs zur sogenannten Aktivrente. Ab sofort können sich interessierte Arbeitgeber, Personalverantwortliche oder Steuerberatende für die dreistündigen Arbeitgeber-Seminare unter www.driv-bw.de/arbeitgeberseminare anmelden.

Themenblock 1: Relevante Änderungen – geringfügige Beschäftigung und E-Mobilität kompakt erklärt

Komprimierte Informationen und Detailwissen zu aktuellen Änderungen beim Minijob, der kurzfristigen Beschäftigung und E-Mobilität sowie deren Auswirkungen. Eine dieser Änderungen ist beispielsweise: Ab dem 1. Juli können Minijobber einmalig eine zuvor erklärte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht durch einen schriftlichen Antrag aufheben.

Themenblock 2: Kompass Sozialversicherung – sicher beurteilen, richtig entscheiden

Die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung kann sehr komplex sein. Insbesondere bei unklaren Sachverhalten ist eine zeitnahe Klärung wichtig, um diesen abschließend bearbeiten zu können. Gezeigt wird, wie Arbeitgeber mit unklaren Sachverhalten umgehen sollten und wer Sie dabei unterstützen kann. Zudem erklären die Profis das Zusammenspiel von Betriebsprüfung, Einzugsstellen und der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie welche Entscheidungen von diesen Versicherungsträgern getroffen werden.

Exkurs zur Aktivrente und Unterstützungsangebote des Firmenservice

Was ist die Aktivrente, wer profitiert davon und was bedeutet diese Möglichkeit konkret für Arbeitgeber und Beschäftigte? Für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rückt die Altersrente immer näher. Dadurch erreichen Arbeitgeber vielleicht viele weitere Fragen aus ihrer Belegschaft. Die DRV BW bietet deshalb einen Überblick zum Thema Altersrente an.

Des Weiteren stellt der Firmenservice seine Unterstützungsangebote für Arbeitgeber und Abrechnungsstelle vor.

Termine und Anmeldung

Die dreistündigen Arbeitgeber-Seminare bietet die DRV BW landesweit vom 21. April bis 7. Juli 2026 als Präsenz- und Online-Termine an. Dieses Jahr finden fünf Präsenztermine in allen Regionen als Vormittagstermine von 9.30 bis 12.30 Uhr statt. Die Online-Termine werden entweder vormittags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr oder nachmittags vom 13.30 bis 16.30 Uhr angeboten. Die Seminare sind kostenfrei.

Anmeldung unter www.driv-bw.de/arbeitgeberseminare

Weitere Angebote für Unternehmen in Baden-Württemberg

Unabhängig von den Arbeitgeber-Seminaren berät und informiert der DRV BW Firmenservice jederzeit zu den Bereichen gesunde Beschäftigte, Rente und Altersvorsorge sowie Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht. Mit insgesamt 16 Firmenberaterinnen und Firmenberatern in Baden-Württemberg ist das Team in jeder Region gut vertreten und kommt auf Wunsch auch direkt in die Unternehmen. Einfach, schnell, unbürokratisch und kostenfrei. Details unter www.driv-bw.de/firmenservice

Als Arbeitgeber auf dem Laufenden bleiben

Melden Sie sich zum Arbeitgeber-Newsletter unter www.driv-bw.de/arbeitgeber an.

Gedanke der Woche

Osterzeit

*O wunderreiche Osterzeit,
da aus den schon gelösten Banden
der Lenz in lichter Herrlichkeit
gleichwie der Heiland ist auferstanden!*

*Sieh hin! Das frühe Veilchen blüht,
und wo nach überwundnem Zagen
das erste Grün den Busch umzieht,
hörst du die Drossel wieder schlagen.*

*Wohin du blickst, dich Wunder locken,
davon die Ahnung dich durchdringt,
wie sich beim Klang der Osterglocken
die Seele aus dem Duster schwingt.*

Friedrich Hermann Frey



Ärzte- und Apotheken-Bereitschaftsdienst

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (Allgemein, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116117 (Anruf kostenlos). Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 116117 oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de

Neue Öffnungszeiten

Die Bereitschaftspraxis Ehingen ändert ab **1. Oktober 2025** ihre Öffnungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

Öffnungszeiten und Anschrift der Bereitschaftspraxis Ehingen ab 01.10.2025:

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Ehingen

Alb-Donau Klinikum und Gesundheitszentrum Ehingen, Spitalstr. 29, 89584 Ehingen

Öffnungszeiten:

NEU ab 01.10.2025

Samstag, Sonntag, Feiertag 09:00 – 19:00 Uhr

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Kinder Ulm

Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin, Eythstr. 24, 89075 Ulm

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 19.00 – 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 09.00 – 21.00 Uhr

Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis

Montag – Freitag (ganztags)

Esther Blaum, Schillerstraße 30 (Gebäude B), 89077 Ulm, Tel. 0731 185 4505,

E-Mail:

Für die Stadt Ehingen: Frau Litzbarski Di., Do., Fr. Telefon 07391/779-2476

E-Mail: claudia.litzbarski@alb-donau-kreis

Zahnärztlicher Notfalldienst: zu erfragen unter Tel. **0761/120 120 00**

Sozialstation Munderkingen: Tel. 07393/3882

Apothekendienst: Der taggenaue Apotheken-Notdienst für Rechtenstein ist abrufbar über
 Telefon unter 0800 0022833 (kostenfrei aus dem Festnetz) oder über
 Handy unter 22833 (max. 69 ct/min), (<https://www.lak-bw.de/notdienstportal/notdienstkreis.html>)

Hinweis:

Die gegebenen Informationen über die Notdienste der Apotheken sind unverbindlich, da kurzfristige Tausche möglicherweise nicht mehr rechtzeitig dargestellt/übermittelt werden können. Der Betreiber dieser Portale/Dienste kann keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben übernehmen. Um in Notfällen die angegebene Apotheke auch tatsächlich erreichen zu können, ist eine telefonische Kontaktaufnahme mit der gewählten Apotheke zu empfehlen.

Kirchliche Nachrichten

KIRCHENANZEIGER



Kath. Pfarrämter Obermarchtal mit Rechtenstein, Datthausen und Mittenhausen, Reutlingendorf, Emeringen
 89611 Obermarchtal, Klosteranlage 4
 Pfarrbüro Obermarchtal
 Pfarrer Gianfranco Loi,
 Diakon Johannes Hänn
 Email: StPetrusundPaulus.obermarchtal@drs.de
 Homepage: www.se-marchtal.de

Telefon 07375 / 92 131
 Fax 07375 / 92 132

Sprechzeit des Pfarrers nach telefonischer Vereinbarung – im Notfall (Krankensalbung) 0737592131

Öffnungszeiten Pfarrbüro Montag Ruhetag	Dienstag	14:00 Uhr – 18:30 Uhr
	Donnerstag	13:30 Uhr – 18:00 Uhr

Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit Marchtal ab 03.04.2026 bis 12.04.2026

Donnerstag, 02.04. 19:00 Uhr	Gründonnerstag Abendmahlmesse für die ganze SE	Münster Obermarchtal
Freitag, 03.04. 10:00 Uhr	Karfreitag Kinderkreuzweg in Obermarchtal	Treffpunkt am Torbogen
10:15 Uhr	Karfreitagsliturgie	St. Urban Emeringen
10:15 Uhr	Karfreitagsliturgie	St. Sixtus Reutlingendorf
15:00 Uhr	Karfreitagsliturgie	Münster Obermarchtal
15:00 Uhr	Karfreitagsliturgie	St. Michael Neuburg
Samstag, 04.04. 20:30 Uhr	Karsamstag Feier der Osternacht für die ganze SE -Segnung der Osterspeisen und mit Münsterchor-	Münster Obermarchtal
Sonntag, 05.04. 10:15 Uhr	Ostersonntag/ Bischof-Moser Kollekte/ Segnung der Osterspeisen Eucharistiefeier	Klosterkirche Unteremarchtal
08:45 Uhr	Eucharistiefeier	St. Sixtus Reutlingendorf
08:45 Uhr	Wortgottesdienst	St. Michael Neuburg
10:15 Uhr	Wortgottesdienst	St. Urban Emeringen
10:15 Uhr	Eucharistiefeier -mit Münsterchor-	Münster Obermarchtal
Montag, 06.04. 08:45 Uhr	Ostermontag/ Bischof-Moser-Kollekte Wortgottesdienst	St. Sixtus Reutlingendorf
10:15 Uhr	Eucharistiefeier -Hl. Messe für Maria und Karl Traub-	St. Urban Emeringen
10:15 Uhr	Wortgottesdienst	Münster Obermarchtal
Freitag, 10.04. 14:00 Uhr	Erstkommunionprobe	Münster Obermarchtal
18.30 Uhr	Anbetung, Beichtgelegenheit	St. Urban Obermarchtal
19:00 Uhr	Abendmesse Hl. Messe für Sieglinde Koch-	St. Urban Obermarchtal

Samstag, 11.04. 09:00 Uhr	Erstkommunionprobe -mit Ministranten-	Münster Obermarchtal
19:00 Uhr	Eucharistiefeier	St. Andreas Untermarchtal
Sonntag, 12.04. 08:45 Uhr	2. Sonntag der Osterzeit- Weißer Sonntag Eucharistiefeier	Klosterkirche Untermarchtal
08:45 Uhr	Wortgottesdienst	St. Urban Emeringen
10:15 Uhr	Wortgottesdienst	St. Michael Neuburg
10:00 Uhr	Abholung der Kinder am Rathaus	Rathaus Obermarchtal
10:15 Uhr	Feier der Erstkommunion -Mit Chor Spirit of Joy und Musikkapelle Obermarchtal-	Münster Obermarchtal
Montag, 13.04. 17:00 Uhr	Dankandacht Erstkommunion	Kapitelsaal Obermarchtal
Dienstag, 14.04. 09:00 Uhr	Eucharistiefeier -2. Opfer für Magdalena Fischer-	St. Georg Rechtenstein

Seelsorgeeinheit Marchtal

Obermarchtal · Untermarchtal · Emeringen · Reutlingendorf · Neuburg, Dekanat Ehingen-Ulm

Wir schenken Zeit

Besuchsdienst in der SE Marchtal

Kontakte: Klosteranlage 4, 89611 Obermarchtal, Tel.: 07375 – 92131, Fax: 07375 – 92132,
E-Mail: johannes.haenn@drs.de Telefonisch erreichen Sie uns: Di. bis Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Altpapier- und Kartonagensammlung

Wir, die Ministranten von Obermarchtal haben unsere nächste Aktion geplant um unsere Romwallfahrt mitzufinanzieren.

Wir mieten für unsere Altpapier- und Kartonagensammlung im Juni 2026 einen Container bei der Fa. Braig Ehingen an.

Gerne können Sie jetzt schon Ihr Altpapier sammeln und bündeln und in Schachteln bei Elias Fundel, Franziska Stöhr (Obermarchtal), Lukas Schnitzer (Rechtenstein) abgeben. (Nähere Infos folgen)

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Aktion durch kräftiges Sammeln unterstützen.

Im Voraus schon vielen Dank

Ihre Obermarchtaler Ministranten

Die diesjährigen Erstkommunionkinder, die in Obermarchtal zur Erstkommunion kommen, sind:

Obermarchtal:

Barth Damian, Burgmayer Jakob, Matecki Marlon, Rief Louisa (Gütelhofen), Sönel Jannes, Zdebel Iga

Reutlingendorf:

Baur Amelie, Hepp Anni, Ried Sophia, Schrodi Juliane, Volz Valentin, Wüstum Valentin

Rechtenstein:

Anklam Valerija, Schauber Ludwig, Tress Anna

Möge die Freude und der Friede dieses Tages die Kinder immer begleiten.



St. Petrus und Paulus Obermarchtal

Donnerstag, 02.04.	Gründonnerstag
10:00 Uhr	Ministrantenprobe für Gründonnerstag und Karfreitag im Münster
19:00 Uhr	Abendmahlmesse im Münster für die ganze SE-Lektorin Marie-Louise-

Freitag, 03.04. 10:00 Uhr	Karfreitag Kinderkreuzweg -Treffpunkt am Torbogen Obermarchtal-
15:00 Uhr	Karfreitagsliturgie im Münster -Lektoren Fabian und Lena-
Samstag, 04.04. 20:30 Uhr	Karsamstag Feier der Osternacht für die ganze SE mit Münsterchor und Segnung der Osterspeisen im Münster -Lektoren Ida, Pia und Lea-
Sonntag, 05.04.	Ostersonntag/ Auferstehung des Herrn/ Bischof-Moser-Kollekte/ Segnung der Osterspeisen Münsterchor-Lektorin Hanna-
Montag, 06.04. 10:15 Uhr	Ostermontag/ Bischof-Moser-Kollekte Wortgottesdienst im Münster-Lektorin Julia-
Freitag, 10.4. 14:00 Uhr	Erstkommunionprobe im Münster
18:30 Uhr	Anbetung, Beichtgelegenheit in St. Urban
19:00 Uhr	Abendmesse in St. Urban-Hl. Messe für Sieglinde Koch-
Samstag, 11.04. 09:00 Uhr	Erstkommunionprobe mit Ministranten im Münster
Sonntag, 12.04.	2. Sonntag der Osterzeit Weißer Sonntag
10:00 Uhr	Abholung der Kinder am Rathaus Obermarchtal durch die Musikkapelle Obermarchtal
10:15 Uhr	Festgottesdienst im Münster mitgestaltet vom Chor Spirit of Joy und der Musikkapelle Obermarchtal
Montag, 13.04. 17:00 Uhr	Dankgottesdienst Erstkommunion im Kapitelsaal
Dienstag, 14.04. 09:00 Uhr	Eucharistiefeier in St. Georg Rechtenstein-2. Opfer für Magdalena Fischer-
Mittwoch, 15.04. 07:45 Uhr	Schülerwortgottesdienst in St. Urban

Ministrantendienst Obermarchtal

02.04.	Elias Fundel, Florian Schwendele, Anna Keirath, Lea Kirchmaier, Franziska Stöhr, Jonas und Lena Herter, Mia Habermann, Lea Holder, Max Löffler
03.04.	Magnus Burgmaier, Greta und Linus und Theresa Eller, Theo Stiehle, Linus Falch, Johannes Fuchs, Aron Sabo
04.04.	Alle!!
05.04.	Isabell Rex, Marie Stöhr, Jara Guminy, Lara Oelmaier, Isabell Faad, Konrad Schaubert, Finn Munding, Raphael Anklam, Pauline und Emma Schmid
06.04.	Ben und Pia Schnitzer
10.04.	Anna Keirath, Lea Kirchmaier
12.04.	Herter Jonas und Lena, Mia Habermann, Lea Holder

Ministrantenproben für Karwoche und Ostern

Donnerstag, 02. April, 10 Uhr:	Ministrantenprobe für Gründonnerstag und Karfreitag im Münster
Samstag, 04. April: um 9.30 Uhr	Ministrantenprobe für Ostersonntag,
10.00 Uhr	Ministrantenprobe für Osternacht
10.30 Uhr	Ministrantenprobe für Ostermontag.

St. Sixtus Reutlingendorf

Freitag, 03.04.	Karfreitag
10:15 Uhr	Karfreitagsliturgie in Reutlingendorf

Sonntag, 05.04. Ostersonntag/ Auferstehung des Herrn/ Bischof-Moser-Kollekte/ Segnung der Osterspeisen
08:45 Uhr Eucharistiefeier in Reutlingendorf
Montag, 06.04. Ostermontag/ Bischof-Moser-Kollekte
08:45 Uhr Wortgottesdienst in Reutlingendorf
Dienstag, 14.04. Kirchengemeinderatssitzung in Reutlingendorf
19:00 Uhr

St. Urban Emeringen

Freitag, 03.04. Karfreitag
10:15 Uhr Karfreitagsliturgie in Emeringen-Lektorinnen Katharina, Waltraud-
Sonntag, 05.04. Ostersonntag/ Auferstehung des Herrn/ Bischof- Moser-Kollekte/ Segnung der Osterspeisen
10:15 Uhr Wortgottesdienst in Emeringen-Lektorin Katharina-
Montag, 06.04. Ostermontag/ Bischof-Moser-Kollekte
10:15 Uhr Eucharistiefeier in Emeringen-Hl. Messe für Maria und Karl Traub-Lektorin Waltraud-
Sonntag, 12.04. 2. Sonntag der Osterzeit-Weißer Sonntag
08:45 Uhr Wortgottesdienst in Emeringen-Lektorin Waltraud-

Gemeinde- versammlung SE Marchtal



Herzliche Einladung
zum zentralen Gottesdienst
am Sonntag, 26. April 2026
um 10.15 Uhr im Münster Obermarchtal.

Im Anschluss an den Gottesdienst werden wir
über den Prozess "Kirche der Zukunft"
berichten und über die Seelsorge in neuen
Strukturen.

Herzliche Einladung an alle Gläubigen und
Interessierten der SE Marchtal.



EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MUNDERKINGEN

Prälat-Rieger-Str. 29, 89597 Munderkingen, Tel. 07393/4997, Fax 07393/698,
Email: Pfarramt.Munderkingen@elkw.de, Homepage: www.kirche-munderkingen.de



Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Das Pfarrbüro in der Prälat-Rieger-Straße 29, eingebettet zwischen der evangelischen Christuskirche und dem evangelischen Gemeindehaus, hat wie folgt geöffnet:

Dienstags 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Bitte sprechen Sie uns Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf. Wir rufen Sie dann so schnell wie möglich zurück. Telefonnummer Pfarramt:07393 – 4997

E-Mail: Pfarramt.Munderkingen@elkw.de Homepage: www.kirche-munderkingen.de
wählen.

Wochenspruch zum Sonntag, 05. April (Ostersonntag)

"Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle." Offb. 1,18

Sonntag, 05. April

8.00 Uhr Andacht auf dem Friedhof
Danach: Osterfrühstück im Gemeindehaus
10.40 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Christuskirche

Montag, 06. April

10.30 Uhr Familiengottesdienst in der Christuskirche

Mittwoch, 08. April

19.30 Uhr AA – Meeting

Donnerstag, 09. April

19.30 Uhr Probe Chörle

Sonntag, 12. April

10 Uhr Regionsgottesdienst in Rottenacker - Kein Gottesdienst in Munderkingen

Pfarramt

Pfarramt ist dienstags bis donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr besetzt. Telefonisch erreichen Sie das Pfarramt unter der Nummer 07393 4997. Mails richten Sie bitte an pfarramt.munderkingen@elkw.de

Ostern in unserer Gemeinde

Wir laden herzlich ein: Zur **Auferstehungsandacht** am Ostersonntag um 8 Uhr auf dem Friedhof.

Im Anschluss daran zum **Osterfrühstück** ins Evangelische Gemeindehaus.

Nach dem Osterfrühstück feiern wir um 10.40 Uhr einen **Gottesdienst mit Abendmahl** in der Christuskirche.

Den **Familiengottesdienst** am Ostermontag gestaltet die Kinderkirche mit. Wir feiern ihn um 10.30 Uhr in der Christuskirche.

Ev. Bildungswerk Alb-Donau

Samstag, 25.4.26, 19:00 Uhr

„Ferdinand, du bist so ungalant“

Liederabend mit Maria Rosendorfsky, Sopran, J. Emanuel Pichler, Bariton und Magnus Schneider, Flügel

Ort: Haus der Begegnung, Grüner Hof 7, Ulm

Eintritt 15,00 € (freie Platzwahl) Kartenreservierung: Kath. Bildungswerk Ulm-Alb-Donau e.V., 0731 92060-20, keb.ulm@drs.de Veranstalter: Evang. Bildungswerk Alb-Donau in Kooperation mit dem Katholischen Bildungswerk Ulm-Alb-Donau e.V.

Amtsblatthumor

Kommt ein Hahn mit einem Straußenei zu seinen Hühnern und sagt:

„Ich will ja nicht meckern,
aber guckt mal, was die Konkurrenz macht.“

Vereinsnachrichten

LandFrauenortsverein Obermarchtal und Umgebung



„**Bitterstoffe & sekundäre Pflanzenstoffe**“ So lautet die Überschrift für unser Frauenfrühstück am **Dienstag, 14.04.2026 um 8.30 Uhr** im DGH Obermarchtal. Julia Hertenberger vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis wird darüber referieren. Kosten: 10,- €, Geschirr bitte selber mitbringen.

„**Mode trifft Erlebnis**“ Mit diesem Motto fahren wir am **Mittwoch, 17.06.26**, zum Musical „We will rock you“ nach Stuttgart. Davor machen wir einen Abstecher zu Adlermoden in Neckartenzlingen und informieren uns über die aktuelle Sommerbekleidung. Abfahrt: 12.45 Uhr Zu beiden Veranstaltungen ist die Anmeldung über WhatsApp oder Jessica Faad Tel. 07375 – 922 642 möglich.

Wir freuen uns auf interessante Begegnungen, Vorsitzende Andrea Fischer

TA Obermarchtal



Tennistraining

Auch in diesem Jahr bietet die Tennisabteilung Obermarchtal wieder Tennistraining für alle Tennisinteressierten sowie Wiedereinsteiger an. Wer in der kommenden Saison am Training teilnehmen möchte, kann sich bis zum **19.04. bei Valentin Gombold** unter der Telefonnummer +49 173 4885378 anmelden.

Vorankündigung

Am **17.05.** findet unser diesjähriges **Frühjahrsbändelesturnier** statt. Um 11:00 Uhr startet das Turnier für alle, die Freude am Tennisspielen haben.

Es sind die gesamte Gemeinde, alle Mitglieder sowie Freunde und Gönner herzlich eingeladen.

Wir freuen uns auf viele Teilnehmer, spannende Spiele und einen gelungenen Tag auf unserer Tennisanlage in Obermarchtal.

Narrenzunft Obermarchtal e. V.



Liebe Mitglieder,

um für die nächste Saison gerüstet zu sein, bitten wir euch, euch bis zum 20.04. bei einem der Maskenmeister zu melden, ob ihr in die Narrenzunft aufgenommen werden möchtet. Der Antragsteller muss zum 31.12. des laufenden Jahres mindestens 14 Jahre alt sein. Die Anträge zur Neuaufnahme findet ihr auf unserer Homepage unter Info – Downloads. Bitte sendet den ausgefüllten Antrag per Mail an: maskenmeister@narrenzunft-obermarchtal.de.

Bitte meldet euch auch bis zum 20.04. bei Angela Schleicher (07375 / 237417) wenn ihr ein neues Häs und bei Albert Maichel (0173 3279627) wenn ihr eine neue Maske möchtet.

Wir benötigen diese Rückmeldungen so bald von euch, um zu garantieren, dass ihr euer Häs zur nächsten Saison auch bekommt.

Bei weiteren Fragen erreicht ihr uns unter:

Buck Annika, Tel: 01724915669

Stütze Holger, Tel: 01737780499

Maichel Albert, Tel: 01733279627

Sarah Zitterell, Tel: 01719977310

Eure Maskenmeister

Kinderseite



*Unterm Baum im grünen Gras
sitzt ein kleiner Osterhas '!
Putzt den Bart und spitzt das Ohr,
macht ein Männchen, guckt hervor.
Springt dann fort mit einem Satz
und ein kleiner frecher Spatz
schaut jetzt nach, was denn dort sei.
Und was ist's?
Ein Osterei!
Emanuel Geibel*



Inserate

Einladung zur Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung“



Der Blinden- und Sehbehindertenverein Württemberg e. V. lädt zu einer Veranstaltungsreihe unter dem Motto „Leben mit Sehbehinderung“ in digitalem Format (Zoom) oder per Telefon, ein. Nachlassende Sehkraft tritt oft unerwartet ein und stellt die Betroffenen, aber auch die Angehörigen und Freunde vor große Fragen und Herausforderungen. Mit der Vortragsreihe

möchten wir dem genannten Personenkreis Informationen geben, wie ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben trotz Sehbehinderung möglich ist.

Termin: 08.04.2026

Referentin: Fr. Anke Lehmann-Kaiser, Landeshilfsmittelzentrum

Thema: Alltagshilfsmittel und Neuheiten, Zeit: Von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr

BSV Württemberg e.V. lädt Sie zu einem geplanten Zoom-Meeting ein.

Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung“ 2026 Link zum Beitreten des Zoom Meetings:

Schnelleinwahl +496950500952,,85858293801# Deutschland +496950502596,,85858293801# Deutschland

<https://us06web.zoom.us/j/85858293801> Meeting-ID: 858 5829 3801

Bitte melden Sie sich in unserer Verbandsgeschäftsstelle unter der Telefonnummer 0711-21060-0 oder per E-Mail vgs@bsv-wuerttemberg.de, an. Sie erhalten dann vor der Veranstaltung den Link zur Zoomkonferenz.

BSV Württemberg e.V., Lange Str. 3, 70173 Stuttgart,

<https://www.bsv-wuerttemberg.de/>

Osterzeit in Oberstadion - Eier soweit das Auge reicht – Jedes Ei ein Unikat

Eine Tradition kehrt zurück!

Nach 6 Jahren präsentiert sich die Gemeinde wieder in ihrem schönsten Frühlingskleid. Dank zahlreicher Helfer ist es uns nach 6 Jahren gelungen, den kompletten Osterbrunnen in der historischen Dorfmitte aufzubauen und den Osterweg, mit 14 Stationen des Kreuzwegs auf philippinischen Wagenrädern, bis zum Krippenmuseum zu erweitern. Die Veranstaltung ist eine besondere Einladung an alle, die Osterbräuche und die künstlerische Tradition in Oberstadion erleben möchten. Parallel dazu gibt es eine Ostereier-Ausstellung im Krippenmuseum, die eine Vielzahl von kunstvoll verzierten Eiern zeigt. Die Ausstellung bietet einen einzigartigen Einblick in die Vielfalt und Kreativität der Ostereierkunst und ergänzt die Feierlichkeiten rund um den Osterweg und den Osterbrunnen.

Die Veranstaltung lädt alle ein, die Faszination der Ostertage und der regionalen Traditionen zu genießen.

Öffnungszeiten: 29.03.2026 - 19.04.2026

Montag bis Freitag von 14 bis 17 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertagen von 11 bis 17 Uhr

Familienfreundlicher Eintritt: Kinder bis 10 Jahren frei, Kinder ab 11 Jahren/ Jugendliche / Rentner / Erwachsene pro Person 6,00 €.

Krippenmuseum Oberstadion Kirchplatz 5/1, 89613 Oberstadion Tel. 0152/24842830,

kulturbuero@oberstadion.de

Frühlingsfest am 12.04.2026 in der Lautertalhalle in Lauterach

Feiern Sie mit uns das Frühlingsfest des Fasnetsvereins Lauterach!

Unser Programm:

- Frühschoppen mit den Braunsel Buam ab 11:00 Uhr
- Kreativmarkt mit zahlreichen handgemachten Produkten
- Traditionelles Mittagessen (auch zum Mitnehmen) mit Schnitzel, Rollbraten, Pommes, Spätzle und Salaten
- Kaffee und Kuchen am Nachmittag
- Jazz-Tanzgruppen ab 17:00 Uhr
- Freibierwürfeln und Abendprogramm ab 18:00 Uhr
- Säuleslauf mit attraktiven Gewinnen ab 19:00 Uhr



Lassen Sie sich von altbekannten und neuen Ausstellern auf unserem Kreativmarkt inspirieren! Wenn Sie spontan einen Stand anbieten möchten, melden Sie sich bitte bei Elke Lang unter der Nummer 07375 - 777 oder 0157 – 74139422.

Nach dem Frühschoppen, den die Braunsel Buam musikalisch begleiten, bieten wir ein leckeres Mittagessen an. Am Nachmittag erwarten Sie Kaffee und Kuchen und abends Wurstsalate sowie belegte Wecken. Natürlich kann das Essen auch zum Mitnehmen abgeholt werden.

Wir freuen uns auf ein buntes, fröhliches Fest mit vielen Highlights – kommen Sie vorbei, genießen Sie das Essen, stöbern Sie im Kreativmarkt und feiern Sie mit uns!

Fasnetsverein Lauterach e.V.

Mediathek & Tourismus Munderkingen

BEGEGNUNGEN – Eine Reise auf dem Cammino di San Benedetto

Dr. Hassan Soilihi Mzé, Historiker und Germanist aus Leipzig, nimmt Sie mit auf eine eindrucksvolle Pilgerreise durch Italien. Auf 460 Kilometern führt sein Weg von Assisi über Nursia und Subiaco bis nach Montecassino. In Wort und Bild erzählt er von bewegenden Begegnungen, persönlichen Eindrücken und den Geschichten der Menschen entlang des Weges.

Ob als spirituelle Erfahrung, persönliche Auszeit oder kulturelle Entdeckungsreise – das Pilgern spricht heute viele Menschen an. Dieser Abend bietet die Möglichkeit, sich inspirieren zu lassen und den Weg gedanklich mitzugehen – ganz ohne Blasen an den Füßen.

Termin: 24. April 2026, 19.00 – 21.00 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Wir würden uns freuen, Sie an diesem Abend begrüßen zu dürfen.

Ihre Mediathek Munderkingen

Wochenmarkt in Munderkingen
 Freitags von 7 - 12.30 Uhr auf dem Marktplatz.
 Empfehlungen für:
 Freitag, 10. April 2026:

Geflügelhof Rehm Diese Woche empfehlen wir: <i>Frische Hähnchenschlegel.</i>	Fischhandel Zeller GmbH <i>Die Kunst des Heißbräucherns!</i> Entdecken Sie unsere zahlreichen Kreationen mit <i>Forelle, Heilbutt, Lachs, Goldlocke, Garnele & Makrele</i> in unserer Theke.	
		
Geflügelhof Rehm Unterstadion	Imbiss Fuchs	Früchtehandel Russ
Bäckerei Binder Bäcker mit Pfiff	Naturland Biogärtnerei Grünschnabel	Fischhandel Zeller Gasthof Bad Schussenried
Bauer Götz Fleisch- u. Wurstwaren aus eigener Tierhaltung	Heidi & Reiner's Gewürzstandl Eo. Im. Mündl	Käsetheke Semtner Erdbeeren www.kaesekaufen.com
Mühlbach-Imkerei Lauber Schwärmertafeln Erdbeere, Ingwertafel, etc.	Crazy Nuts Biberach Instagram/ Facebook: crazynutsbiberach Eo. Im. Mündl	
Erdbeerhof Mail Schwirzkränze erhältlich im Frühjahr 2026	Rosi's Kränze und Gestecke erhältlich im Herbst 2026	



Theater BODS
Von allem a bissle

Liebes Publikum,
 Herzlichen Dank für vier ausverkaufte Vorstellungen
 und euren herzlichen Applaus!

Unser herzlicher Dank gilt auch allen Gruppenungen und Vereinen, die dieses Jahr sogar zwei Wochen auf unsere Halle verzichtet haben. Noch einmal vielen Dank für eure Rücksichtnahme! Wir hoffen, dass unser Publikum das ein oder andere schöne Moment bei Theater und Musik in guter Erinnerung behält.
 Bis nächstes Jahr, mal sehen was uns da so einfällt.

Theater Emerkingen mit Bods Acoustic


